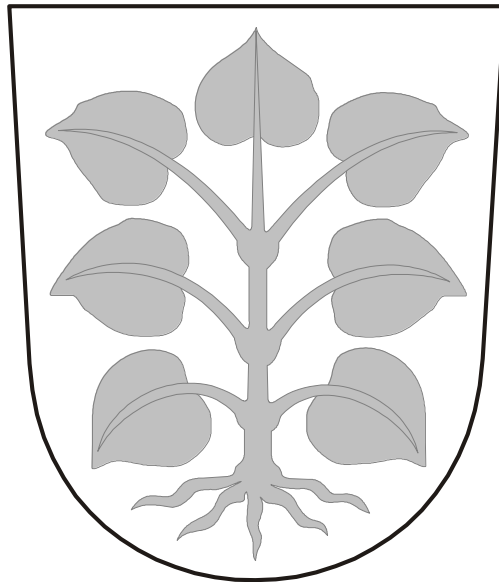


# Einwohnergemeinde Laupen



## Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (PARKPLATZVERORDNUNG)



Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:

- Art. 6 des Parkplatzreglements der Gemeinde Laupen, vom 03. Juni 2010

folgende

## **Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzverordnung):**

### **Art. 1.**

Parkieren gegen Gebühr

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr beziehungsweise auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

### **Art. 2.**

Parkgebührenhöhe  
Taxomex

Die Parkgebühren betragen:

<sup>1</sup> Kurzzeitparkplätze: bis maximal 3 Std: CHF 0.00 für erste Stunde, jede weitere ½ Stunde CHF 0.50

<sup>2</sup> Langzeitparkplätze: CHF 0.00 für erste Stunde, jede weitere ½ Stunde CHF 0.50; bis max. CHF 5.00 pro Tag.

<sup>3</sup> In den Gebieten der „Blauen Zone“ kann mit einer besonderen gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) unbeschränkt parkiert werden.

### **Art. 3.**

Parkkartenberechtigte  
Personen

<sup>1</sup> Anwohner<sup>1</sup> sind Personen, die schrifttenpolizeilich in der Gemeinde Laupen angemeldet sind, im Gebiet mit Blauer Zone wohnen und über keine privaten Parkplätze verfügen.

In der Gemeinde Laupen  
ansässige Geschäftsbetriebe

<sup>2</sup> Geschäftsbetriebe, die in der Blauen Zone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für jene leichten Motorwagen, die dem Betriebszweck dienen.

In der Gemeinde Laupen  
tätige Geschäftsbetriebe

<sup>3</sup> Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde Laupen tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für jene leichten Motorwagen, die überwiegend Betriebszwecken dienen, eine Parkkarte.

In der Gemeinde Laupen  
tätige Einsatzkräfte

<sup>4</sup> Feuerwehr, Aerzte, Spitex-Dienste und Seelsorger der Landeskirchen, die in der ganzen Gemeinde Laupen tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen

---

<sup>1</sup> Die in vorliegender Verordnung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Personen gelten für beide Geschlechter.



sind.

<sup>5</sup> Handwerksbetriebe, welche ihr Firmenfahrzeug für die Ausübung ihres Auftrages länger im Stedtli parkieren müssen.

**Art. 4.**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Parkkarte berechtigt dazu, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während der eingetragenen Zeitdauer auf den öffentlichen Parkplätzen der Blauen Zone stehen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Parkkarte gilt nicht für die Begegnungszone Altstadt. Ausnahme-genehmigung für Handwerksbetriebe gemäss Art. 3, Abs. 5.

<sup>3</sup> Die Parkkarte gilt nicht für Wohnmobile.

<sup>4</sup> Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

**Art. 5.**

Geltungsdauer

<sup>1</sup> Die Tages-Parkkarte ist für 24 Stunden gültig.

<sup>2</sup> Die Parkkarte für Geschäftsbetriebe, welche in Laupen tätig sind, ist für einen Monat gültig.

<sup>3</sup> Die Parkkarte für Anwohner und ansässige Geschäftsbetriebe wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.

**Art. 6.**

Verfahren für Parkkarte

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeschreiberei ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 des Benützungsreglements und der Verordnung gegeben sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Verkaufsstellen der Parkkarten fest.

Verkaufsstelle für die  
Besucherparkkarte

**Art. 7.**

Änderungen der Voraussetzungen  
für die Parkkarte und  
deren Entzug

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeindeschreiberei zurückzugeben.

<sup>2</sup> Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.



# Gemeinderat Laupen

## PARKPLATZVERORDNUNG

Verwendung der  
Parkkarte

### Art. 8.

<sup>1</sup> Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup> Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der Blauen Zone beansprucht wird.

<sup>3</sup> Ausnahmegenehmigung Parkkarte für Handwerksbetriebe im Stedtli; Die Parkkarte ist nur gültig für Wagen mit Firmenanschrift (keine handgeschriebenen Zettel) und nur während der Dauer des Auftrages.

Gebühren  
Parkkarten

### Art. 9.

<sup>1</sup> Die Gebühr der Tages-Parkkarte beträgt CHF 5.00.

<sup>2</sup> Die Gebühr der Monats-Parkkarte für Anwohner sowie für die ansässigen Geschäftsbetriebe beträgt CHF 45.00.

<sup>3</sup> Die Gebühr der Monats-Parkkarte für auswärtige Geschäftsbetriebe, die in Laupen tätig sind, beträgt CHF 45.00.

<sup>4</sup> Die Gebühr der Jahres-Parkkarte beträgt CHF 500.00. Im Falle eines Wohnortswechsels kann eine Pro Rata Rückerstattung geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

<sup>6</sup> Gebührenfreie Parkkarten können auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung abgegeben werden an:

- a) Feuerwehr, Aerzte, Spitex-Dienste und Seelsorger der Landeskirchen, die in der ganzen Gemeinde Laupen tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für jene leichten Motorwagen, die dem Betriebszweck dienen, eine gebührenfreie Parkkarte.
- b) Handwerksbetriebe gemäss Art. 3, Abs.5.

Rechtsmittel

### Art. 10.

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeschreiberei kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

Strafbestimmungen

### Art. 11.

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften der Verordnung - namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte - oder gegen Verfügungen,

Gemeinderat Laupen  
**PARKPLATZVERORDNUNG**



die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

<sup>2</sup> Verfügungen müssen eine Busseandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

**Art. 12.**

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Gemeindeschreiberei Laupen.

Vollzug

**Art. 13.**

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung per tt.mm.jjjj in Kraft.

Inkraftsetzung

**Art. 14.**

Vorliegende Verordnung ist vom Gemeinderat am tt.mm.jjjj beschlossen worden.

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

---

Rolf Schorro

---

Michel Brönnimann